

Scheinvergabeordnung im Fach Biochemie/Molekularbiologie für Studierende der Medizin

Praktikumsschein

Das Biochemiepraktikum besteht aus einer Vorlesungsreihe zu den theoretischen Grundlagen der Praktikumsversuche sowie zum Arbeitsschutz, aus der praktischen Versuchsdurchführung und aus einer mündlichen Prüfung zu jedem Versuch. Zur Vorbereitung und Durchführung des Praktikums müssen die aktuellen Versuchsanleitungen in ausgedruckter Form verwendet werden.

Voraussetzungen für die Zulassung zum Biochemiepraktikum sind der erfolgreiche Abschluss des Praktikums Chemie für Humanmedizinstudenten und die Vorlage des Studierendenausweises Humanmedizin der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die praktische Arbeit in den Labors darf erst begonnen werden, wenn die Teilnahme an den Arbeitsschutzbelehrungen durch Unterschrift bestätigt wurde.

Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird von den Betreuern für jeden Versuchskomplex jeweils durch Unterschrift bestätigt, wenn

1. der in der Praktikumsanleitung beschriebene Versuch erfolgreich durchgeführt und individuell protokolliert wurde;
2. der Arbeitsplatz aufgeräumt und gereinigt zurückgelassen wurde;
3. die Versuchsergebnisse im Rahmen der von den Betreuern festgelegten Toleranzen mit den Erwartungswerten übereinstimmen und
4. in einem nicht benoteten Gespräch über die Theorie und / oder Praxis des jeweiligen Versuchskomplexes ausreichende Kenntnisse nachgewiesen werden.

Der Praktikumsschein wird ausgestellt, wenn die aufgeführten Leistungen für alle in der Praktikumsanleitung aufgeführten Versuchskomplexe erbracht wurden.

Wiederholungen:

Alle Versäumnisse (auch krankheitsbedingte) im Praktikum müssen nach individueller Absprache baldmöglichst nachgeholt werden. Bei (krankheitsbedingten) Versäumnissen ist innerhalb von drei Werktagen eine entsprechende (ärztliche) Bescheinigung vorzulegen. Bei Nichtbestehen nur einer der mündlichen Prüfungen zu den einzelnen Versuchen erfolgt nach Beendigung des praktischen Teils eine mündliche Wiederholungs-Prüfung. Bei Nichtbestehen von zwei oder mehreren mündlichen Prüfungen erfolgt eine Nachprüfung über das gesamte Stoffgebiet des Praktikums (Generaltestat) durch einen Hochschullehrer oder bestellten Prüfer des Fachgebietes. Die Möglichkeit zur Teilnahme am Generaltestat besteht nur, wenn der Nachweis für eine aktive Beteiligung an allen Versuchen sowie an allen einzelnen Versuchstestaten vorliegt. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen bzw. bei Nichtbestehen des Generaltestats wird kein Nachweis ausgestellt und alle Teile des Praktikums müssen im darauf folgenden Jahr wiederholt werden. Die Vergabe der Wiederholungsplätze erfolgt in der Reihenfolge des schriftlichen Antragseingangs unter Berücksichtigung der freien Laborkapazitäten. Werden die für den Praktikumsschein geforderten Leistungen erneut nicht erbracht, besteht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena keine Möglichkeit einer nochmaligen Wiederholung.

Jena, 25.09.2018



Prof. Dr. Britta Qualmann
Institut für Biochemie I



Prof. Dr. Otmar Huber
Institut für Biochemie II